



Dienstwohnungs-Info

Inhalt

Allgemeiner Hinweis	1
Dienstwohnungsvergütungen für angemietete Dienstwohnungen.....	2
Mieterhöhungen bei angemieteten Dienstwohnungen.....	3
Nutzungsentschädigung oder Mietvertrag	3
Rückwirkende Änderung des Dienstwohnungsumfanges und zeitnahe Übersendung von KV-Beschlüssen	4
Amtszimmerpauschale	4
Zusätzliche Aufnahme von Personen (§ 15 Abs. 2 KonfDWV)	5
Mietwertminderungen wegen vorübergehender Baumaßnahmen oder anderen Mängel in der Wohnung (Nr. 3.3. und 3.5 der Anlage 1 zu § 5 KonfDWV	5
Mietentabelle für Wohngeldempfänger (Wohngeldstatistik)	6

Allgemeiner Hinweis

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
das Sachgebiet Dienstwohnungen wird Sie zukünftig auf elektronischem Wege über Änderungen auf dem Rechtsgebiet auf dem Laufenden halten oder über bestehende Regelungen konkreter informieren. Innerhalb des Landeskirchenamts wird dabei noch entschieden werden, in welcher Form zukünftig die Informationen erfolgen werden.

Wir versenden diese Informationen an die uns bekannten Dienstwohnungssachbearbeiter-/innen und die Ämteradressen. Sollten wir jemanden vergessen haben, teilen sie uns bitte die E-Mail-Adresse mit.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie diese Mitteilung auch an die Kirchengenstände Ihres Zuständigkeitsgebietes weiterleiten würden.

Für Anregungen, Lob, Kritik oder An- und Abmeldungen erreichen Sie uns unter Tel: (0511) 1241-203 oder -366 oder per Mail an Dieter.Halfmann@evlka.de oder Dirk.Weiberg@evlka.de .

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Dienstwohnungsvergütungen für angemietete Dienstwohnungen

Seit Anfang des Jahres werden aufgrund einer Änderung im Finanzausgleichsgesetz die Dienstwohnungsvergütungen von Pastorinnen und Pastoren, die in angemieteten Dienstwohnungen wohnen, zugunsten der jeweiligen Kirchengemeinde an die Kirchenkreise überwiesen. Durch die Erstattung der Dienstwohnungsvergütung sollen die finanziellen Lasten der Anmietung für die Kirchengemeinde abgedeckt werden. Für 2011 haben wir den betroffenen Kirchenkreisen die Dienstwohnungsvergütungen in einer Summe überwiesen. Ab Januar 2012 wird die von der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle von den laufenden monatlichen Bezügen einbehaltene Dienstwohnungsvergütung direkt auf das Konto der Kirchen-(kreis)ämter überwiesen.

In diesem Zusammenhang bitten wir insbesondere bei Neuankmietung darauf zu achten, dass in der Regel die Mietwerte heute unter der höchsten Dienstwohnungsvergütung liegen. Wir überweisen nur die konkrete und nicht die höchste Dienstwohnungsvergütung an die Kirchenkreise. Vor einer Neuankmietung sollten Sie sich daher bei uns erkundigen, mit welcher monatlichen Dienstwohnungsvergütungen vor Ort gerechnet werden kann. Ferner weisen wir daraufhin, dass die Höhe der Dienstwohnungsvergütung über Jahre hinweg gewissen Schwankungen unterworfen ist.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mieterhöhungen bei angemieteten Dienstwohnungen

Wie bei Mietwohnungen üblich, werden auch für angemietete Dienstwohnungen von Zeit zu Zeit die Mieten angehoben. Aus steuerlichen Gründen (Höhe des steuerlichen Mietwertes) ist es wichtig, dass diese Mieterhöhungen dem Landeskirchenamt, SG Dienstwohnungen, zeitnah gemeldet werden. Eine verspätete Meldung kann zu einer erheblichen Nachversteuerung für den Dienstwohnungsinhaber führen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Nutzungsentschädigung oder Mietvertrag

Bleibt ein Dienstwohnungsinhaber vorübergehend in der Dienstwohnung, obwohl er keinen Dienstwohnungsanspruch mehr hat, wurde bisher eine Nutzungsentschädigung durch das Landeskirchenamt gemäß der Regelung des § 7 Abs. 6 KonfDW festgesetzt und auch einbehalten. In den Finanzausgleichsrichtlinien für das Haushaltsjahr 2012 wurde unter Nr. 6.1 die Regelung wie folgt konkretisiert:

Bei einer Nachnutzung **bis zu 3 Monaten** ist eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.

Bei einer **längeren** Nachnutzung ist gem. § 2 Abs. 4 KonfDWV ein Mietvertrag vor Ort abzuschließen, sofern die Wohnung vorübergehend oder nicht mehr als Dienstwohnung benötigt wird. Dies kann auch sofort sein, wenn von vorn herein klar ist, dass die Nachnutzung länger als drei Monate dauert.

In beiden Fällen setzen Sie sich bitte rechtzeitig vorher mit uns in Verbindung. Sollte es im Anschluss an die Regelung des § 7 Abs. 6 KonfDWV zu einem Mietvertrag kommen, ist der Wohnungsinhaber rechtzeitig darüber zu informieren, dass die Miete i.d.R höher ausfällt, als die bisherige Nutzungsentschädigung.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Rückwirkende Änderung des Dienstwohnungsumfanges und zeitnahe Übersendung von KV-Beschlüssen

Es kommt immer wieder vor, dass uns KV-Beschlüsse über die Änderung des Dienstwohnungsumfanges, der maßgeblichen Einfluss auf die Höhe des Mietwertes und der Dienstwohnungsvergütung hat, erst mehrere Monate nach der Beschlussfassung erreichen oder diese zum Zeitpunkt der Beschlussfassung rückwirkend gelten sollen.

Nach § 6 Abs. 2 KonfDWV i.V.m. Nr. 13.2 Abs. 2 Satz 3 der LkDB-KonfDWV sind Änderungen des Dienstwohnungsumfanges nur zum 1. eines Kalendermonats durchzuführen. **Rückwirkende Verringerungen der Dienstwohnung sind nicht zulässig.**

Das gilt auch für alle anderen Veränderungsbeschlüsse im Dienstwohnungsverhältnis. Bitte informieren Sie insbesondere die Kirchenvorstände über diese Regelung und achten Sie auch selbst darauf, dass Beschlüsse **zeitnah** vorgelegt werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Amtszimmerpauschale

Die Höhe der Amtszimmerpauschale (§ 27 Abs. 4 und 5 KonfDWV i.V.m Nrn. 32.2 und 32.3 LkDB-KonfDWV) beträgt z. Zt. für einen Raum maximal 53,30 €.

Darin sind enthalten:

- für das Reinigen: bis zu 20,50 €
- für Elektrizität: bis zu 15,00 €
- für Heizung: bis zu 18,00 €

Die genannten Werte stellen Obergrenzen dar und sind den örtlichen Verhältnissen anzupassen. Für jeden weiteren Raum (siehe § 2 Abs. 3 KonfDWV) kann die Pauschale gemäß § 27 Abs. 5 KonfDWV i.V.m. Nr. 33.3 LkDB-KonfDWV um 7 € erhöht werden.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Zusätzliche Aufnahme von Personen (§ 15 Abs. 2 KonfDWV)

Die Regelung sah vor, bei der Aufnahme einer oder mehrerer Personen die nicht bei den familienbezogenen Besoldungsbestandteilen berücksichtigt werden, eine Zuschlag in Höhe von 10% des Mietwertes nach § 5 KonfDWV neben der Dienstwohnungsvergütung zu erheben. Dieser Zuschlag wird von uns gemäß § 15 Abs. 3 KonfDWV nicht mehr erhoben. Der Kirchenvorstand muss jedoch weiterhin der Aufnahme von Personen in die Dienstwohnung vorher zustimmen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mietwertminderungen wegen vorübergehender Baumaßnahmen oder anderen Mängel in der Wohnung (Nr. 3.3. und 3.5 der Anlage 1 zu § 5 KonfDWV)

Entsprechende Anträge können vom Kirchenvorstand oder vom Pastor oder der Pastorin selbst beim LKA gestellt werden. Um einen solchen Antrag zügig bearbeitet zu können, ist es wichtig, dass der Antrag zusammen mit den Stellungnahmen des örtlichen Baubeauftragten oder des Kirchenvorstandes sowie einer baufachlichen Stellungnahme über **Umfang** und **Dauer** der Baumaßnahme eingereicht wird. Sofern die Baumaßnahme oder Instandsetzung nicht mehr vom Amt für Bau- und Kunstpflege betreut wird, fügen Sie bitte die Stellungnahme des externen Architekten oder Ingenieurs bei. Sollte dies nicht möglich oder unverhältnismäßig teuer sein, reicht ausnahmsweise auch die ausführliche Stellungnahme des kirchlichen Baubeauftragten oder des Kirchenvorstandes aus.

Folgende schriftliche Informationen oder Unterlagen sind für uns zur Beurteilung der Höhe des Abschlages erforderlich:

1. Vorübergehende Baumaßnahmen oder Instandsetzungen

Art der Maßnahme, **Umfang**, insbesondere welche Räume sind betroffen und stehen zum Wohnen nicht zur Verfügung, **Dauer** der Maßnahme (konkreter Zeitraum)

2. Schimmel oder andere gesundheitsbelastende Stoffe

Gutachten über die Schadstoffbelastung, bei Schimmel oder großflächigen Stockflecken zumindest Fotos, die den Zustand dokumentieren.

3. Mangelhafte Wärmeisolierung, hohe Heizkosten

Vorlage eines **Energieausweises** gemäß § 16 ff EnEV aus dem der Energiebedarf des betroffenen Gebäudes hervorgeht und ins Verhältnis gesetzt wird zum Energiebedarf anderer Gebäude.

Bei der Festsetzung des Abschlages orientieren wir uns an den gängigen Mietwertminderungstabellen.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)

Mietentabelle für Wohngeldempfänger (Wohngeldstatistik)

Wie wir bereits in unserer Mail vom 02.09.2011 mitgeteilt haben, sind wir mit der Finanzverwaltung über die Änderung der Wohngeldstatistik im Gespräch. Leider gibt es hier noch keine konkreten Ergebnisse. Sobald wir Näheres wissen, werden wir Sie informieren. Bis dahin gilt weiterhin die Statistik 2008.

[zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)